

BEDINGUNGEN
für den
Weisenheimer Restrukturierungs Genussschein 2026
der



Weisenheimer Ventures GmbH

(Substanzgenussrechte in analoger Anwendung des § 174 Aktiengesetz)

1. Emittentin und Genussscheine

- 1.1. **Die Emittentin:** Emittentin des Genussscheins ist die Weisenheimer Ventures GmbH, FN 467261 z, Walfischgasse 8/34, 1010 Wien, (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“).
- 1.2. **Die Webseite:** Die Emission der Genussscheine erfolgt direkt durch die Emittentin über die von ihr dafür eingerichtete Webseite www.weisenheimer-vntures.at (die „**Webseite**“).
- 1.3. **Das Genussrecht; die Genussscheine:** Die Emittentin begibt unter der Bezeichnung Weisenheimer Restrukturierungs Genussschein 2026 ein Substanzgenussrecht in analoger Anwendung des § 174 AktG im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR [...] (das „**Genussrecht**“), welches in bis zu [...] Stück auf Namen lautenden Genussscheinen (jeder ein „**Genussschein**“ und gesamt die „**Genussscheine**“) mit einem Nennbetrag von je EUR [...] verbrieft ist.
- 1.4. **Art des Angebots:** Die Genussscheine werden ausschließlich in Österreich in Form eines öffentlichen Angebots unter Berufung auf die Bestimmungen des österreichischen Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) in seiner jeweils geltenden Fassung öffentlich angeboten. Die Emittentin akzeptiert keine Zeichnungserklärungen von Anlegern außerhalb Österreichs. Ein allfälliges nicht-öffentliches Angebot (Private Placement) in Jurisdiktionen, wo dies rechtlich zulässig ist, bleibt vorbehalten.
- 1.5. **Zeichnung/Annahme/Rechtsverhältnisse:** Die Rechtsverhältnisse zwischen den Inhabern der Genussscheine (jeder einzeln ein „**Genussscheininhaber**“ oder „**Investor**“ und gemeinschaftlich die „**Genussscheininhaber**“ oder die „**Investoren**“) und der Gesellschaft werden ausschließlich durch die gegenständlichen Bedingungen (die „**Genussscheinbedingungen**“) geregelt.

Das Vertragsverhältnis zwischen Genussscheininhabern und der Gesellschaft kommt auf Basis dieser Genussscheinbedingungen durch Annahme einer durch den einzelnen Genussscheininhaber verbindlich über die Webseite in Übereinstimmung mit den Nutzungsbedingungen der Webseite abgegebenen Zeichnungserklärung durch die Gesellschaft zustande. Unmittelbar nach Abgabe der Zeichnungserklärung hat der Investor den auf die durch ihn gezeichneten Genussscheine entfallenden Zeichnungsbetrag spesen- und abzugsfrei auf das auf der Webseite bekannt gegebene Konto der Gesellschaft (das

„**Einzahlungskonto**“) zu überweisen. Die die Annahme oder Ablehnung von Zeichnungserklärungen liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird jedenfalls keine Zeichnungserklärungen annehmen, für die nicht auch der Einzahlungsbetrag vollständig auf das Einzahlungskonto geleistet wurde.

Die Annahmeerklärung der Gesellschaft erfolgt durch Zusendung einer Zeichnungsbestätigung (die „**Zeichnungsbestätigung**“) an die durch den Genussscheininhaber auf der Webseite bekannt gegebene Email Adresse. Die Zusendung der Zeichnungsbestätigung dokumentiert das Zustandekommen des Vertragsabschlusses. Einzahlungsbeträge, für die kein Vertragsabschluss zustande kommt, werden von der Gesellschaft unverzinst bis längsten zehn Bankarbeitstage nach Ende der Zeichnungsfrist an den Investor zurücküberwiesen.

- 1.6. Zuzahlungsstichtag des Genussscheinkapitals an die Emittentin: Bei dem Einzahlungskonto handelt es sich um ein Sperrkonto der Emittentin. Eine Freigabe der eingezahlten Beträge erfolgt erst nach dem Eintritt sämtlicher der folgenden Bedingungen (die „**Zuzahlungsbedingungen**“):

- a) Ablauf der Zeichnungsfrist;
- b) Sofern der Genussschein von einem Verbraucher gezeichnet wurde, weiters der Ablauf eines Zeitraums von 15 Tagen ab der Zusendung der Zeichnungserklärung an den Zeichner, ohne dass durch Ausübung etwaiger Rücktritts- und Widerrufsrechte oder sonstiger Vertragsauflösungen die Fundingschwelle unterschritten wurde;
- c) Erreichen eines gezeichneten und, nach Ablauf der gesetzlichen 14-tägigen Rücktrittsfrist für Konsumenten aller Zeichner, seitens der Genussscheininhaber voll einbezahlten, verfügbaren Genussrechtskapitals von mindestens EUR 1 Mio. (die „**Fundingschwelle**“);

Sollten bis spätestens zum Ablauf des neunten Monats ab Monatsende, in welchem die Zeichnungsfrist (im Falle einer Emission mit mehreren Zeichnungsfristen, die letzte Zeichnungsfrist) abläuft, die Zuzahlungsbedingungen nicht erfüllt sein und damit die Zuzahlungsvoraussetzungen nicht vorliegen, liegt damit eine auflösende Bedingung der abgeschlossenen Zeichnungen vor und die Emittentin wird veranlassen, dass die bereits überwiesenen Beträge der Investoren auf die auf der Webseite bekanntgegeben Konten der Investoren zurücküberwiesen werden, allerdings nur gegen Rückgabe an und Entwertung der jeweiligen Genussscheine im Original durch die Emittentin. Eine Verzinsung der Beträge für diesen Zeitraum erfolgt nicht.

- 1.7. Anzahl, Art und Ausgabebetrag der Genussscheine: Die Emittentin begibt bis zu [...] Stück Genussscheine (Gesamtheit der Genussscheine). Die Genussscheine sind Wertpapiere, sie lauten auf Namen und verbrieften jeder ein Nominale in der Höhe von EUR [...],- je Genussschein. Der Ausgabebetrag je Genussschein, also der Betrag, zu dem die Genussscheine interessierten Investoren zur Zeichnung angeboten werden, beträgt EUR [...]. Das Genussrechtskapital kann von der Gesellschaft jederzeit durch Ausgabe weiterer Genussscheine erhöht werden.
- 1.8. Eigenkapitalcharakter: Die Genussscheininhaber nehmen zur Kenntnis, dass sie der Gesellschaft Genussrechtskapital als Eigenkapital (Substanzgenussrecht) zur Verfügung stellen. Das dem Genussscheininhaber im Gegenzug für die Gewährung des Genussrechtskapitals von der Gesellschaft gewährte Genussrecht unterliegt gemäß Pkt. 6 einem qualifizierten Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre.

1.9. RISIKOHINWEIS: Diese Unternehmensfinanzierung in Form von Genusssrechtskapital bringt nicht nur Chancen, sondern auch Risiken mit sich, bis hin zu einem möglichen Totalausfall des Investments. Das Risiko des Genussscheininhabers geht aufgrund der Gestaltung als Substanzgenussrecht und der damit verbundenen strukturellen qualifizierten Nachrangigkeit des Genussrechtskapitals über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinaus. Das Genussrecht vermittelt keine Gesellschafterstellung und damit auch keine Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess der Gesellschafter, insbesondere keine Teilnahme an und Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen.

Die gemäß Pkt. 7 dieser Genussscheinbedingungen geregelte Vergütung des Genussscheininhabers wird in Relation zum Eigenkapital der Gesellschaft bei Annahme des Zeichnungsangebotes des Genussscheins berechnet. Das Recht der Gesellschaft zur Vornahme von Kapitalmaßnahmen nach Annahme des Zeichnungsangebots (z.B. durch die Ausgabe von Anteilen am stimmberechtigten Kapital der Gesellschaft oder die Ausgabe weiterer durch Genussscheine verbrieftener Genussrechte) wird durch die Zeichnung auf Basis dieser Genussscheinbedingungen nicht eingeschränkt. Die Durchführung solcher Kapitalmaßnahmen kann zu einer Verwässerung der Ansprüche des Genussscheininhabers gemäß dieser Genussscheinbedingungen führen, wodurch sich der derzeitig für die Berechnung des Vergütungsanspruches maßgebliche Gewinnanteil des Genussscheininhabers wiederum entsprechend der durch die betreffenden Eigenkapitalemissionen bewirkten Verwässerung verringert.

2. Verbriefung und Verwahrung

- 2.1. Verbriefung in Sammelurkunden: Die Genussscheine werden durch eine oder mehrere Sammelurkunden je Genussscheininhaber (§ 24 Depotgesetz, BGBI. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die über die Summe der Nennwerte der gezeichneten Genussscheine ausgegebenen Sammelurkunden lauten auf den Namen des Genussscheininhabers, tragen die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift der für die Emittentin zeichnungsberechtigte(n) Person/Personen. und werden von der Gesellschaft für die Genussscheininhaber verwahrt sofern auf Wunsch des Investors nicht gemäß Ziffer 2.2. verfahren wird.
- 2.2. Ausgabe und Verwahrung: Die Ausgabe der Genussscheine in Form der Sammelurkunden durch die Emittentin erfolgt nach Ablauf der Zeichnungsfrist und etwaiger Rücktrittsfristen nach Annahme der Zeichnungsangebote durch die Emittentin sowie nach Eingang des Zeichnungspreises bei der Emittentin. Die von der Emittentin unterfertigten, Sammelurkunden werden in den Büroräumlichkeiten der Emittentin während der Geschäftszeiten kostenfrei zur Abholung bereitgehalten. Bei der Abholung hat sich der Genussscheininhaber mittels Vorlage eines aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.
- 2.3. Genussscheinregister: Die Gesellschaft wird in analoger Anwendung der Bestimmungen über das Aktienbuch ein Register der Genussscheine führen (das „**Genussscheinregister**“). Gegenüber der Gesellschaft gilt nur derjenige als Genussscheininhaber, der im Genussscheinregister als Inhaber des Genussscheins eingetragen ist.

2.4. Verwahrung durch eine Depotstelle: Die Gesellschaft kann jederzeit nach freiem Ermessen die Verwahrung der Sammelurkunden durch eine Wertpapiersammelbank oder einen anderen treuhändischen Verwahrer wie z.B. einen Notar oder Rechtsanwalt (die „**Depotstelle**“) beschließen. Den Genussscheininhabern stehen in einem solchen Fall Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Vorschriften der Depotstelle bzw. den Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts übertragen werden können.

3. Übertragung

3.1. Übertragung: Die Genussscheine sind frei übertragbar. Die Übertragung der Genussscheine erfolgt ausschließlich durch ein entsprechendes Verfügungsgeschäft (z.B. Verkauf oder Abtretung der Rechte aus dem Wertpapier), urkundliches Indossament und anschließender Eintragung im Genussscheinregister. Die Genussscheininhaber bevollmächtigen hiermit die Gesellschaft unbedingt und unwiderruflich, die bei der Gesellschaft erliegenden Sammelurkunden im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung der in der jeweiligen Sammelurkunde verbrieften Genussscheine zu indossieren, anzupassen und/oder auszutauschen.

3.2. Informationspflicht über die erfolgte Übertragung: Der Veräußerer und/oder der Erwerber hat die Gesellschaft über die erfolgte Übertragung unverzüglich zu informieren und der Gesellschaft die für die Eintragung des Erwerbers im Genussscheinregister erforderlichen Daten (Name, Geburtsdatum oder Firmenbuchnummer, Adresse, Bankverbindung und Anzahl der übertragenen Genussscheine) bekannt zu geben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eintragung des Erwerbers im Genussscheinregister unverzüglich vorzunehmen, sobald ihr sämtliche vorgenannte Informationen vorliegen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Angaben des Veräußerers zu überprüfen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben oder am Verfügungsgeschäft ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, vom Veräußerer die aus ihrer Sicht vernünftigerweise erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu verlangen und die Eintragung bis zum Vorliegen dieser Nachweise aufzuschieben. Bis zur erfolgten Eintragung des Erwerbers im Genussscheinregister kann die Gesellschaft mit schuldbefreiender Wirkung an den Veräußerer leisten. Zahlungen aus diesem Genussschein werden schuldbefreiend gemäß Punkt 11 geleistet.

4. Mitverkaufspflicht und Mitverkaufsrecht

4.1. Mitverkaufspflicht: Entschließen sich Gesellschafter der Gesellschaft, deren stimmberechtigte Anteile zusammen mehr als 50% des Stammkapitals der Gesellschaft betragen, ihre Anteile an einen oder mehrere gemeinsam vorgehende Erwerber zu veräußern, so sind die Genussscheininhaber verpflichtet, ihre Genussscheine zu den gleichen Konditionen mitzuverkaufen, soferne die Gesellschafter von ihrem Recht Gebrauch machen, dies von den Genussscheininhabern textlich zu verlangen. Die verkaufenden Genussscheininhaber haben in einem solchen Verkaufsfall keine Gewährleistungszusagen abzugeben oder sonstigen Verpflichtungen einzugehen, mit Ausnahme der Zusage der uneingeschränkten und lastenfreien Übertragung.

4.2. Mitverkaufsrecht: Entschließen sich Gesellschafter der Gesellschaft, deren stimmberechtigte Anteile zusammen mehr als 50% des Stammkapitals der Gesellschaft betragen, ihre Anteile an einen oder mehrere gemeinsam vorgehende Erwerber zu veräußern, so haben die Genussscheininhaber das Recht, sofern die verkaufenden Gesellschafter nicht von ihrem

Recht gem. Punkt 4.1 Gebrauch machen, ihre Genussscheine zu den gleichen Konditionen mitzuverkaufen.

- 4.3. Information der Genussscheininhaber: Die Gesellschaft hat die Genussscheininhaber unverzüglich vom Vorliegen eines Mitverkaufsfalles durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft zu informieren. Die Genussscheininhaber können von ihrem Recht gem. Punkt 4.2 binnen vierzehn Tagen ab Veröffentlichung der Information auf der Webseite durch E-Mail an die Gesellschaft Gebrauch machen.
- 4.4. Kaufpreis: Der Kaufpreis je Genussschein ist in den Fällen der Punkte 4.1 und 4.2 auf Basis des angebotenen Kaufpreises dividiert durch das Nominale des Gesamtkapitals zu berechnen (fully-diluted Basis). Besteht der Kaufpreis nicht in Geld, so ist der Kaufpreis auf Basis des anteiligen Unternehmenswerts dividiert durch das Nominale des Gesamtkapitals zu berechnen. Der Unternehmenswert ist durch die Gesellschaft zu ermitteln und von einem Wirtschaftsprüfer auf Basis eines Unternehmenswertgutachtens gemäß dem Fachgutachten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer KFS/BW 1 (bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung) zu bestätigen. Sollten Gewinnausschüttungen an die Genussscheininhaber erfolgt sein, die nicht auch anteilig an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden (siehe Punkt 9.2, Teilthesaurierung), so sind diese Ausschüttungen vom auf die Genussscheine entfallenden Kaufpreis in Abzug zu bringen.

5. Ansprüche der Genussscheininhaber und Abgrenzung zu Gesellschafterrechten

- 5.1. Ansprüche der Genussscheininhaber: Die Genussscheine begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind. Die Genussscheine sind im Verhältnis des Nennbetrags zum Gesamtkapital der Emittentin am Vermögen der Emittentin beteiligt. Im Fall der Liquidation der Emittentin haben die Genussscheine einen dementsprechenden Anspruch auf einen Teil des Liquidationserlöses. Die Genussscheine gewähren einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung gemäß Punkt 7 und einen Rückzahlungsanspruch bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gemäß Punkt 14.8. Das Genussrechtskapital nimmt am Verlust der Gesellschaft teil (siehe Punkt 8).
- 5.2. Rechtsstellung: Die Genussscheine verbrieften qualifiziert nachrangige Gläubigerrechte und keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in der Generalversammlung der Gesellschaft.
- 5.3. Pari passu Stellung mit anderen Genussscheinen: Die Genussscheine stehen hinsichtlich ihrer Beteiligung am Verlust und der Nachrangigkeit der Rückzahlung bei Auflösung der Gesellschaft sämtlichen anderen, durch die Gesellschaft begebenen Substanzgenussrechten gleich.

6. Qualifizierte Nachrangigkeit

- 6.1. Nachrangigkeit: Sämtliche Ansprüche der Genussscheininhaber aus dem Genussschein sind qualifiziert nachrangig gegenüber sonstigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Jeder Genussscheininhaber erklärt mit Zeichnung des Genussscheins ausdrücklich und unwiderruflich gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus dem Genussschein erst nach Beseitigung eines negativen

Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Emittentin erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Emittentin bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt eine Nachzahlung zu einem späteren Termin nur dann und in dem Ausmaß, als eine solche Nachzahlung keine Verletzung dieser Nachrangigkeit begründen würde.

- 6.2. Stellung im Insolvenzverfahren: Im Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sind sämtliche Forderungen aus dem Genussschein gegenüber sämtlichen Forderungen anderer Gläubiger nachrangig, mit Ausnahme solcher Forderungen, für die ebenfalls eine qualifizierte Nachrangigkeit vereinbart wurde, sodass Zahlungen an die Genussscheininhaber solange nicht geleistet werden, bis sämtliche Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger vollständig befriedigt sind.
- 6.3. Verbot der Aufrechnung: Etwaige Ansprüche der Genussscheininhaber aus dem Genussschein können von der Emittentin nicht durch Aufrechnung erfüllt werden. Eine etwaige Aufrechnung durch die Emittentin wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.4. Gründe für die Zahlungsverweigerung: Verweigert die Emittentin aus den in diesem Punkt 6 genannten Gründen eine Zahlung, so hat sie die Genussscheininhaber umfassend über die Gründe dafür dergestalt zu informieren, dass die Genussscheininhaber die Plausibilität dieser Verweigerung detailliert nachprüfen können.

7. Vergütungsanspruch

- 7.1. Gewinnanspruch: Die Genussscheine sind im Verhältnis des Fully-Diluted Nennbetrags des Genussrechtskapitals zum Gesamtkapital der Emittentin am Jahresgewinn der Emittentin gem. Punkt 7.2 beteiligt (die „**Gewinnbeteiligung**“).

Der **Fully-Diluted Nennbetrag** des Genussrechtskapitals errechnet sich durch Ermittlung des anteiligen Unternehmenswerts pro EUR 1,- Stammkapital durch Division des pre-money Unternehmenswerts der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Emission des Genussscheins (dieser beträgt zum Zeitpunkt der Emission EUR [...],-) durch das eingetragene Stammkapital der Gesellschaft (EUR 35.000,-) zuzüglich der Kapitalrücklage im Zeitpunkt der Emission iHV EUR [...], gesamt sohin EUR [...]. Danach ist das Nominale des Genussscheins durch den so ermittelten anteiligen Unternehmenswert zu dividieren. Daraus ergibt sich, unter der Annahme der vollständigen Platzierung des Genussscheinkapitals iHv EUR [...],-, der Fully-Diluted Nennbetrag. Im Falle des gegenständlichen Genussscheins beträgt der Fully-Diluted Nennbetrag insgesamt EUR [...],- und somit EUR [...] je Genussschein. Klarstellend festgehalten wird, dass sich bei einer nicht vollständigen Platzierung des Genussrechtskapitals der Fully-Diluted Nennbetrag und damit auch der auf das Genussrechtskapital entfallende Anteil am Jahresgewinn entsprechend dieser Formel reduziert.

Zum Eigenkapital gemäß § 224 Abs. 3 UGB zählen weiters das Stammkapital und die Kapitalrücklagen. Das Stammkapital, die Kapitalrücklagen und der Fully-Diluted Nennbetrag des Genussscheinkapitals bilden die Bezugsgröße (das „**Gesamtkapital**“), aus der der Vergütungsanspruch für die Genussscheine berechnet wird. Diese Regelung zum

Vergütungsanspruch gilt auch für nach dieser Genussscheinkampagne ausgegebenen Genussscheine.

7.2. Die Genussscheine haben Eigenkapital-Charakter und sind in der Bilanz gemäß § 224 Abs. 3 UGB innerhalb des Hauptpostens „A. Eigenkapital“ in einem gesonderten Posten auszuweisen. Mit den Genussscheinen ist eine Beteiligung am Jahresgewinn verbunden. Der Jahresgewinn ist der Jahresüberschuss gemäß § 231 (2) Z 20 UGB bzw. § 231 (3) Z 20 UGB des österreichischen Unternehmensgesetzbuches vor Abzug des auf die Genussscheine entfallenden Gewinnanteils und vor Dotierung bzw. Auflösung von Rücklagen (der „**Jahresgewinn**“).

7.3. Die Gewinnbeteiligung errechnet sich daher nach folgender Formel:

$$\text{GBG} = \text{JG} * (\text{GSKap} / \text{GKap})$$

$$\text{GB} = \text{GBG} / \#GS$$

GB: die Gewinnbeteiligung des einzelnen Genussscheins;

GBG: die auf die Gesamtheit der gegenständlichen Genussscheine entfallende Gewinnbeteiligung;

#GS: die Anzahl der tatsächlich ausgegebenen Genussscheine;

JG: der Jahresgewinn;

GKap: das Nominale des Gesamtkapitals;

SKap: das Nominale des stimmberechtigten Stammkapitals;

GSKap: der Fully-Diluted Nennbetrag des gegenständlichen Genussscheinkapitals;

7.4. Die Genussscheine sind erstmals hinsichtlich des Jahresgewinns für das Geschäftsjahr 2026 gewinnberechtigt.

7.5. Ausschüttungsvoraussetzungen: Eine Ausschüttung an die Genussscheininhaber findet nicht statt, wenn und insofern eine solche Ausschüttung zu einem Bilanzverlust bei der Gesellschaft führen bzw. diesen vergrößern würde. Ferner sind die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rücklagenbindungen und Ausschüttungssperren bei der Feststellung, ob eine erfolgsabhängige Vergütung und somit eine Ausschüttung an Genussscheininhaber zulässig ist, zu berücksichtigen. Schließlich setzt eine Ausschüttung an die Genussscheininhaber voraus, dass die dafür nötige Liquidität in der Gesellschaft vorhanden ist, ohne dass dafür Fremdkapital in Anspruch genommen werden müsste. Die Gesellschaft wird sich in ihrer Liquiditätsplanung bestmöglich bemühen, die entsprechenden Liquiditätserfordernisse zu berücksichtigen, ohne jedoch dadurch ihre ordentliche Geschäftstätigkeit zu beeinträchtigen.

7.6. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte, sei es verbrieft in Genussscheinen oder unverbrieft, zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Vorbehaltlich etwaiger abweichender zwingender Bestimmungen, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und/oder gesetzlich ergeben können, haben die Genussscheininhaber kein Bezugsrecht an weiteren Genussrechten (verbrieft in Genussscheinen oder unverbrieft) oder an anderen Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft. Bei zukünftigen Ausgaben von weiteren Eigenkapitalinstrumenten (sowohl Anteile am stimmberechtigten Kapital als auch weitere Genussrechte) verringert sich daher der derzeitig maßgebliche Gewinnanteil entsprechend

der durch die betreffenden Eigenkapitalemissionen bewirkten Verwässerung des Gesamtkapitals. Der dem Genussscheininhaber gemäß diesem Pkt. 7 zustehende Gewinnanteil errechnet sich daher immer unter Berücksichtigung künftiger Eigenkapitalemissionen (sei es durch Kapitalerhöhungen oder Ausgabe weiterer Genussrechte).

8. Verlustbeteiligung

- 8.1. **Verlustbeteiligung:** Die Genussscheine nehmen insgesamt mit einem in sinngemäßer Anwendung der Formel gem. Punkt 7.3 zu ermittelnden Betrag am Jahresverlust der Gesellschaft teil. An die Stelle des Jahresgewinns tritt in diesem Fall der Jahresfehlbetrag gem. § 231 (1) Z 21 UGB bzw. § 231 (3) Z 20 UGB.
- 8.2. **Ausgleich:** Ein Verlust, der auf das Genussrechtskapital entfällt, ist gesondert auszuweisen und vorrangig vor einer Ausschüttung auf das Genussrechtskapital durch Gewinnanteile der Folgejahre auszugleichen. Im Falle einer Liquidation oder der Insolvenz der Gesellschaft erfolgt eine anteilige Verlustbeteiligung bis maximal zum Nominale der Genussscheine. Eine Nachschussverpflichtung der Genussscheininhaber darüber hinaus besteht nicht.

9. Bilanzpolitik der Gesellschaft

- 9.1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und insbesondere bei der Bildung und Auflösung von Rücklagen den berechtigten Interessen der Genussscheininhaber auf Ausschüttung Rechnung zu tragen.
- 9.2. Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass die auf die Genussscheininhaber entfallenden Anteile am Jahresüberschuss stets vollständig ausbezahlt und nicht thesauriert werden.
- 9.3. Die Gesellschaft wird zudem dafür Sorge tragen, dass Ansprüche der Genussscheininhaber nicht durch einen ggf. bestehenden oder noch abzuschließenden Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag reduziert oder anderweitig beeinträchtigt werden.

10. Prüfung durch den Abschlussprüfer

Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die Dauer des Genussscheins ihren Einzelabschluss nach UGB durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den geprüften Abschluss den Genussscheininhabern bis längstens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft lässt ferner durch ihren Abschlussprüfer prüfen, ob der Gewinnanteil (Punkt 7) sowie die Verlustbeteiligung (Punkt 8) in Übereinstimmung mit diesen Genussscheinbedingungen ermittelt wurden. Über das Ergebnis dieser Prüfung erteilt der Abschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk.

11. Gewinnausschüttung, Auszahlungen

Die Gewinnausschüttung ist am zehnten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Sie erfolgt über die Zahlstelle gemäß Ziffer 16.

Zahlungen aus dem Genussschein werden an einem Fälligkeitstag einer Zahlung an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünften Tag vor einem solchen Fälligkeitstag (der

„**Stichtag**“) im Genussscheinregister der Gesellschaft als Genussscheininhaber eingetragen ist. Ein neuer Genussscheininhaber, der seine Stellung als Genussscheininhaber durch Eintrag im Genussscheinregister der Gesellschaft nicht rechtzeitig nachgewiesen hat, kann keine Zahlung von der Emittentin verlangen.

Für die Rückzahlung des Nennwerts ist der Genussschein im Original vorzulegen bzw. an die Gesellschaft zu übermitteln. Der Genussschein wird entwertet und eingezogen.

12. Versammlung der Genussscheininhaber

Die Versammlung der Genussscheininhaber findet einmal jährlich im unmittelbaren Anschluss an die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft mit Email sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft unter www.weisenheimer-ventures.at. In der Versammlung präsentiert die Geschäftsführung den Jahresabschluss und steht den Genussscheininhabern für Fragen zum Jahresabschluss sowie zum aktuellen Geschäftsgang und Ausblick zur Verfügung.

13. Handelbarkeit

Die Genussscheine werden nicht an einem öffentlichen Handelsplatz gehandelt. Die Gesellschaft beabsichtigt auch nicht die Genussscheine an einem geregelten Markt zu notieren oder die Einbeziehung in den Handel an einer MTF zu beantragen. Selbst wenn eine Einbeziehung in den Handel über Antrag der Gesellschaft oder eines Dritten erfolgen sollte, übernimmt die Gesellschaft keine Haftung dafür, dass sich tatsächlich ein aktiver Handel mit den Genussscheinen entwickelt.

14. Beendigung der Genussscheine

- 14.1. Laufzeit: Die Laufzeit der Genussscheine beginnt mit [...] 2026 und ist unbegrenzt.
- 14.2. Ausschluss der ordentlichen Kündigung: Die Gesellschaft kann die Genussscheine nicht ordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber und das Recht der Genussscheininhaber, vor Beendigung der Gesellschaft eine Rückzahlung zu verlangen ist ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3. Außerordentliche Kündigung: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Genussscheininhaber zur Kündigung des Genussscheins berechtigt ist insbesondere, wenn die Gesellschaft wesentliche Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen nachhaltig verletzt und trotz schriftlicher Mahnung den bedingungskonformen Zustand nicht binnen zwei Monaten wiederherstellt. Ausdrücklich nicht zur Kündigung berechtigt der Umstand, dass aufgrund eines nicht oder nicht ausreichend vorhandenen Jahresgewinns eine Ausschüttung auf die Genussscheine unterbleibt.

Ein wichtiger Grund, der sowohl die Gesellschaft als auch den Genussscheininhaber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist:

- 14.3.1. eine Verschiebung bei den stimmberechtigten Anteilen der Gesellschaft von mehr als 50 %, sei es durch Kapitalerhöhung oder Anteilsverkauf, in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen an einen oder mehrere gemeinsam vorgehende Rechtsträger, die nicht nahe Angehörige iSv § 32 Abs 1 IO der

jeweiligen Gesellschafter sind, bzw. Unternehmen, die nicht mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen iSd § 15 AktG sind; oder

14.3.2. ein IPO der Gesellschaft; "IPO" bedeutet in diesem Zusammenhang (i) ein erstmaliges öffentliches Angebot der Anteile an der Gesellschaft und/oder (ii) eine Notiz an einem geregelten Markt oder (iii) eine Einbeziehung in den Handel an einer MTF (Multilateral Trading Facility) auf Antrag der Gesellschaft.

Eine Kündigung gem. Punkt 14.3.1 setzt ferner voraus, dass die Rechte gem. Punkt 4.1 und 4.2 nicht ausgeübt werden.

14.4. Verstoß gegen die qualifizierte Nachrangigkeit: Eine Kündigung der Genussscheine ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn und solange eine solche Kündigung gegen die qualifizierte Nachrangigkeit der Genussscheine gemäß Punkt 6 verstoßen würde.

14.5. Rückzahlung: Wirksam gekündigte Genussscheine sind zu dem in sinngemäßer Anwendung des Punktes 4.4 ermittelten Rückzahlungsbetrag, allenfalls gemindert um allfällige Verlustteilnahmen, zuzüglich anrechenbarer, noch nicht ausbezahltter Gewinnanteile, zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird auf den Tag ermittelt, auf den gekündigt wird. Er ist am zehnten Bankarbeitstag nach diesem Tag zur Zahlung fällig. Die Rückzahlung erfolgt über die Zahlstelle.

14.6. Sondertilgungsrecht: Die Emittentin beabsichtigt, die mit der Emission der Genussscheine vereinnahmten Gelder in Beteiligungen an sanierungsbedürftigen oder insolventen Unternehmen zu deren Sanierung zu investieren. Es kann zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe noch nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, ob die Gesellschaft in der Lage sein wird, solche passenden Investitionsziele zu identifizieren. Sollte die Gesellschaft bis spätestens einem Jahr nach Schluss der Zeichnungsfrist, das ist der [...] 20 [...], 24:00h MEZ, keine entsprechende Investition getätigt haben, wird sie das Nominale der Genussscheine an die Genussscheininhaber unverzinst aber zuzüglich allfälliger durch die Veranlagung der Genussscheine erzielte Verzinsungen zurücküberweisen.

14.7. Laufende Gewinnausschüttung: Von der Rückzahlung bleibt die Gewinnausschüttung für die Geschäftsjahre vor der Rückzahlung unberührt.

14.8. Auflösung und Liquidation: Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Genussscheine mit dem sich nach Punkt 14.5 ergebenden Betrag zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Rückzahlung tritt gegenüber den Forderungen aller Gesellschaftsgläubiger, die nicht ebenso nachrangig sind, im Rang zurück ist aber gegenüber Ansprüchen der Gesellschafter vorrangig zu befriedigen.

15. Rückkauf

15.1. Rückkauf: Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Genussscheine zurückzukaufen. Der Rückkauf erfordert die Einigung mit dem Genussscheininhaber über den Rückkaufpreis. Eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Genussscheininhaber oder zur Durchführung eines Rückkaufs über ein öffentliches Angebot besteht nicht.

15.2. Einziehung: Die Gesellschaft ist berechtigt, rückgekauft Genussscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

16. Zahlstelle

- 16.1. Zahlstelle: Zahlstelle für den Genussschein ist die Gesellschaft.
- 16.2. Änderung der Bestellung oder Abberufung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen oder die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes oder entsprechend in einem anderen EU-Mitgliedstaat konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird, solange nicht sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine vollständig geleistet sind, selbst als Zahlstelle fungieren oder eine externe Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Genussscheininhaber hierüber gemäß Punkt 18 dieser Genussscheinbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen informiert wurden.
- 16.3. Beauftragte der Emittentin: Die Zahlstelle, sofern die Zahlstellenfunktion nicht von der Emittentin selbst wahrgenommen wird, handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Genussscheininhabern und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Genussscheininhabern begründet und ist sie daher den Genussscheininhabern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.
- 16.4. Erfüllung durch Emittentin als Zahlstelle: Solange die Gesellschaft selbst als Zahlstelle für die Genussscheine fungiert erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom jeweiligen Genussscheininhaber der Gesellschaft auf der Webseite bekannt gegebene Konto bei einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union. Sollte der Genussscheininhaber der Gesellschaft kein gültiges Konto bei einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union bekannt geben, so kann keine Überweisung erfolgen. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Genussscheininhaber, die der Gesellschaft bekannt gegebene Bankverbindung stets aktuell zu halten. Die Gesellschaft wird in einem solchen Fall den Ausschüttungsbetrag für einen Zeitraum von drei Jahren ab Fälligkeit verwahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums nicht behobene Ausschüttungsbeträge verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.
- 16.5. Erfüllung durch eine externe Zahlstelle: Im Falle der Bestellung einer externen Zahlstelle erfolgen Zahlungen der Emittentin aus den Genussscheinen über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für den jeweiligen Genussscheininhaber. Eine Zahlung aus den Genussscheinen gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 10:00 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt. Die Emittentin wird mit Zahlung an die Zahlstelle von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Genussscheininhabern befreit.

17. Steuern

- 17.1. Sämtliche Zahlungen an die Genussscheininhaber werden unter Abzug der auf diese Zahlungen entfallenden und von der Gesellschaft zwingend in Abzug zu bringenden gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, welcher Art auch immer, vorgenommen (insbesondere aber nicht ausschließlich KSt). Sollte die Emittentin einen solchen Abzug oder Einbehalt durchführen, ist sie nicht zur zusätzlichen Zahlung an die Genussscheininhaber verpflichtet. Die Geltendmachung einer allfälligen abweichenden

steuerlichen Behandlung oder einer gänzlichen oder teilweisen Steuerbefreiung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Genussscheininhaber und ist von diesem gegenüber der zuständigen Abgabenbehörde geltend zu machen.

18. Bekanntmachungen

18.1. Bekanntmachungsmedium: Alle Bekanntmachungen, die die Genussscheine betreffen, erfolgen auf der Webseite der Gesellschaft unter www.weisenheimer-ventures.at, sofern nicht gesetzlich zwingend oder in diesen Genussscheinbedingungen eine andere Form der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Einer Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Die Gesellschaft kann jedoch im eigenen Ermessen Veröffentlichungen an die Genussscheininhaber auch durch Email an die der Gesellschaft durch die Genussscheininhaber auf der Webseite bekannt gegebene Email-Adresse vornehmen. Jeder Genussscheininhaber erklärt sich mit Zeichnung des Genussscheins mit derartigen Zusendungen ausdrücklich einverstanden.

18.2. Zwingende Bekanntmachungen: Bekanntzumachen sind jedenfalls:

- a) Gewinnausschüttungen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- b) die Zahlstelle;
- c) Genuskkapitalerhöhung und -herabsetzung;
- d) die Änderung von Genussscheinbedingungen;
- e) eine Einberufung einer Versammlung der Genussscheininhaber; sowie
- f) Gründe für eine Zahlungsverweigerung gemäß Punkt 6.4.

19. Änderung dieser Bedingungen

19.1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist ermächtigt, reine Fassungsänderungen dieser Genussscheinbedingungen vorzunehmen. Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, Änderungen dieser Genussscheinbedingungen vorzunehmen, die aufgrund geänderter steuerlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden, um den wirtschaftlichen Gehalt dieser Genussscheinbedingungen zu erhalten. Solche Änderungen bedürfen ausschließlich der Zustimmung der Generalversammlung der Gesellschaft und sind gemäß Punkt 18 zu veröffentlichen.

19.2. Außer den in Absatz 19.1 definierten Änderungen, können diese Genussscheinbedingungen von der Gesellschaft nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Gesellschaft und Beschlussfassung einer Versammlung der Genussscheininhaber, welche von der Gesellschaft gemäß Punkt 18 und zusätzlich mit E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse, mit einer Einberufungsfrist von zumindest zwei Wochen einzuberufen ist, geändert werden. Ein Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des bei dieser Versammlung der Genussscheininhaber vertretenen Genussscheinkapitals gefasst werden. Ein Beschluss ist auch für nicht erschienene oder nicht vertretene Genussscheininhaber bindend. Den Vorsitz einer solchen Versammlung der Genussscheininhaber führt der Geschäftsführer der Gesellschaft.

20. Allgemeine Bestimmungen, Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so haben die Vertragsparteien den Vertrag so abzuändern, dass er um eine der unwirksamen Bestimmung in Wirkung und wirtschaftlichem Gehalt möglichst nahe kommende Bestimmung ergänzt wird und/oder der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck durch Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrags erreicht wird. Sollten wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, gilt der Vertrag als niemals zustande gekommen und ist rückabzuwickeln, sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren.
- 20.2. Der Genussscheininhaber stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der Webseite registrierten Daten an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme seines Zeichnungsangebots und der Umsetzung dieses Vertrags übermittelt werden dürfen.
- 20.3. Auf den Genussschein ist österreichisches Recht anwendbar unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.
- 20.4. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit und aus dem Genussschein ist der Sitz der Gesellschaft.
- 20.5. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit der Begebung dieser Genussscheine ist, soweit nicht aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand gegeben ist, das am Erfüllungsort sachlich zuständige Gericht.

21. Ausgabedatum, Inkrafttreten

Das Ausgabedatum für den Genussschein ist der [...] 2026. Diese Bedingungen treten mit dem Ausgabedatum in Kraft.